



Gemeinde Geinberg

4943 Geinberg, Dorfstraße 9

Pol.Bez.Ried i.L.

Zl.: 810/0- 2023

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Geinberg vom 14.12.2023, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Geinberg erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Geinberg wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle von Baurechten, der Bauberechtigte.
3. Wenn sich der Bestand eines an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2,

bis 200 m ²	€	15,20	
von 201 m ² bis 250 m ²	€	12,80	
ab 251 m ²	€	7,70	jedoch mindestens 2.502,-

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bauweise die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Aussenkante zu Aussenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

3. In die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen sind:
- a) Dach- und Kellergeschosse, sowie Dachräume in jenem Ausmaß, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
 - b) Stiegenhäuser je Geschoss.
 - c) Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Kellerbars, Hobbyräume, Wintergärten und Saunen.
 - d) Bei Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur jene bebauten Flächen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden auch sonstige Räume z.B. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume, sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e) Freistehende oder angebaute Nebengebäude, wenn diese einen unmittelbaren Wasseranschluss aufweisen.
 - f) Garagen, wenn diesen einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen.
 - g) Schwimmbäder mit der doppelten Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche.
 - h) Gewerblich oder betrieblich genutzte Waschanlagen, sowie gewerblich genutzte Tankstellen. Die Berechnungsgrundlage bildet die verbaute Fläche.
 - i) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. a) – e) erfolgt eine Berechnung einschließlich der Umfassungsmauern.
4. Bei gewerblich oder betrieblich genutzten Gebäuden, wie Werkstätten, Produktions- und Lagerhallen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen, einschließlich jener Gebäudeteile, welche als Büroräume, Geschäftslokale, betriebliche Aufenthalts- oder Waschräume dienen, werden jene Flächen, welche 300 m² übersteigen mit 50 % der Bemessungsgrundlage gerechnet.
5. Von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind:
- a) Heizung- und Brennstofflagerräume
 - b) Terrassen, Loggias und Balkone
 - c) Werkstätten und Lagerhallen, die keinen unmittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen aufweisen.
 - d) Nicht beheizte Windfänge und Wintergärten.
6. Als Wasserleitungsanschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.
7. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1-4 berechnet.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.
8. Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
9. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1. Die zum Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2. Die Wasserleitungsanschlussgebühren sind wie folgt zu bezahlen:
 - a) Die Vorauszahlung mit 50 % der gesamten Anschlussgebühr ist nach Baubeginn des gegenständlichen, gemeinnützigen öffentlichen Wasserleitungsnetzes mit Bescheid vorzuschreiben und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

- b) Die Restzahlung von 50 % der gesamten Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss der betreffenden Liegenschaft bzw. Herstellung der Anschlussmöglichkeit an das gemeinnützige öffentliche Wasserleitungsnetz mit Bescheid vorzuschreiben und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeinnützigen öffentlichen Wasserleitungsnetzes verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

1. Für den Wasserbezug aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Wassergebühr beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter und Jahr € **1,50**
3. Wenn ein Wasserzähler offenbar unrichtig anzeigt oder ganz stillsteht, ist der Wasserverbrauch durch Vergleich nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten beiden Jahre zu schätzen oder durch Vergleich nach den Werten des neuen Wasserzählers zu berechnen.
4. Steht ein Vergleichszeitraum nicht zur Verfügung, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt:

für jede in einem Haushalt wohnende Person und Monat € **5,00**
5. Soweit Wasserzähler noch nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt:
 - a) für jede in einem Haushalt wohnende Person und Monat € **5,00**
 - b) für Neu-, Auf-, Ein- oder Zubauten je m³ umbauten Raumes € **0,20**
6. Als Stichtag für die Gebührenermittlung wird jeweils der 15. September des laufenden Jahres angenommen.
7. Die Höhe der jährlichen Wasserbezugsgebühr beträgt mindestens € **60,00**

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne der OÖ. Bauvorschriften bebaute) Grundstücke eine jährliche Wasser-Bereitstellungsgebühr erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
3. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Fläche des Grundstückes und dem jeweiligen Landessatz für die Erhaltungsbeiträge und beträgt für diese Grundstücke derzeit **0,15 € je m²**.

§ 6

Zählergebühr

1. Für die Beistellung der gemeindeeigenen Wasserzähler und dessen Instandhaltung (Eichung, Reparatur, Neubeschaffung) wird eine Gebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt monatlich bei einer Zählergröße

bis 7 m ³	€ 1,09
bis 20 m ³	€ 3,--

Für größere Messeinrichtungen werden monatlich 2 % des Wiederbeschaffungswertes gerechnet.

2. Die Eigentümer privater Wasserzähler haben die Kosten der für nach dem Maß- und Eichgesetz vorgeschriebenen Nacheichungen (Eichung, eventuelle Reparaturen) und den damit verbundenen Arbeitsaufwand zur Gänze zu bezahlen.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung (insbesondere Vollendung der Rohbauarbeiten, Fertigstellung) schriftlich zu melden.
3. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
4. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.

5. Die Bereitstellungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig.
6. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das gemeinnützige öffentliche Wasserleitungsnetz folgt.
7. Die Wasserbezugsgebühr wird bis zur ersten Zählerablesung in Form einer Pauschalgebühr vorgeschrieben, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 errechnet wird. Mit Ablesung des Wasserzählers erfolgt eine entsprechende Abrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch.
8. Erfolgt der Anschluss des unbebauten Grundstückes während des laufenden Jahres, so ist bei der Bereitstellungsgebühr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.
9. Die Zählermiete ist am 15. August jeden Jahres fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

In den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Wassergebührenverordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch am 1.1. des Folgejahres. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 15.12.2023
Abgenommen am: 02.01.2024